



**HAVIXBECK**

# **A M T S B L A T T**

## **der Gemeinde Havixbeck**

### **Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck**

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Jahresabonnement: 12,- Euro. Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 2,- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Postbank Dortmund, Konto – Nr. 871 40-468 (BLZ 440 100 46) oder Sparkasse Westmünsterland, Konto – Nr. 80 000 029 (BLZ 401 545 30) oder Volksbank Baumberge eG, Konto – Nr. 400 007 500 (BLZ 400 694 08). Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. -

38. Jahrgang	Ausgegeben am 12.06.2012	Nummer 6
--------------	--------------------------	----------

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck**

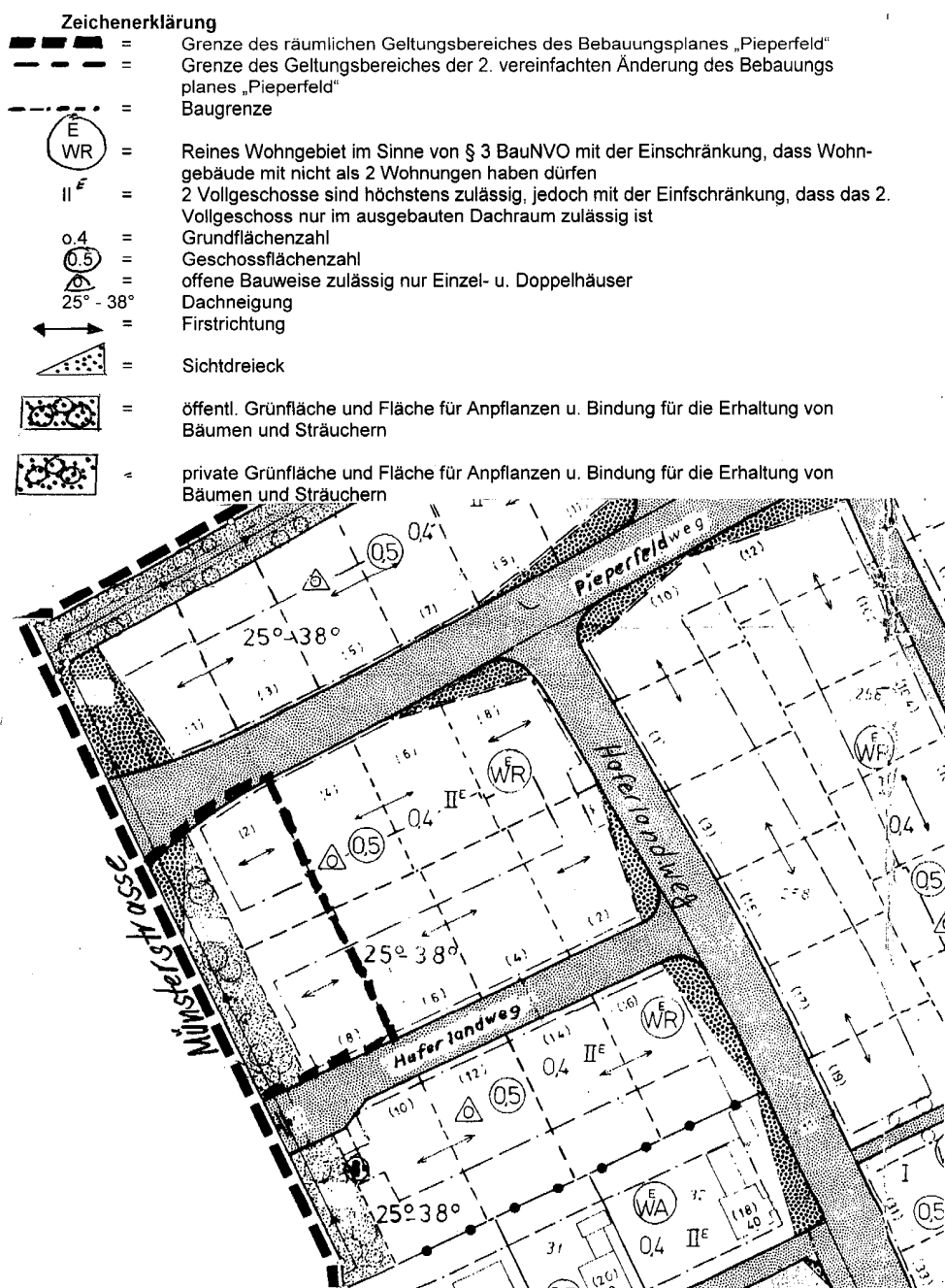
I N H A L T		Seite
18	Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22.Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung	41-44
19	Bekanntmachung über die Festsetzung eines Volksfestes (Kirmes) im Sinne des § 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	45
20	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr 2012	46-50

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

**Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung**

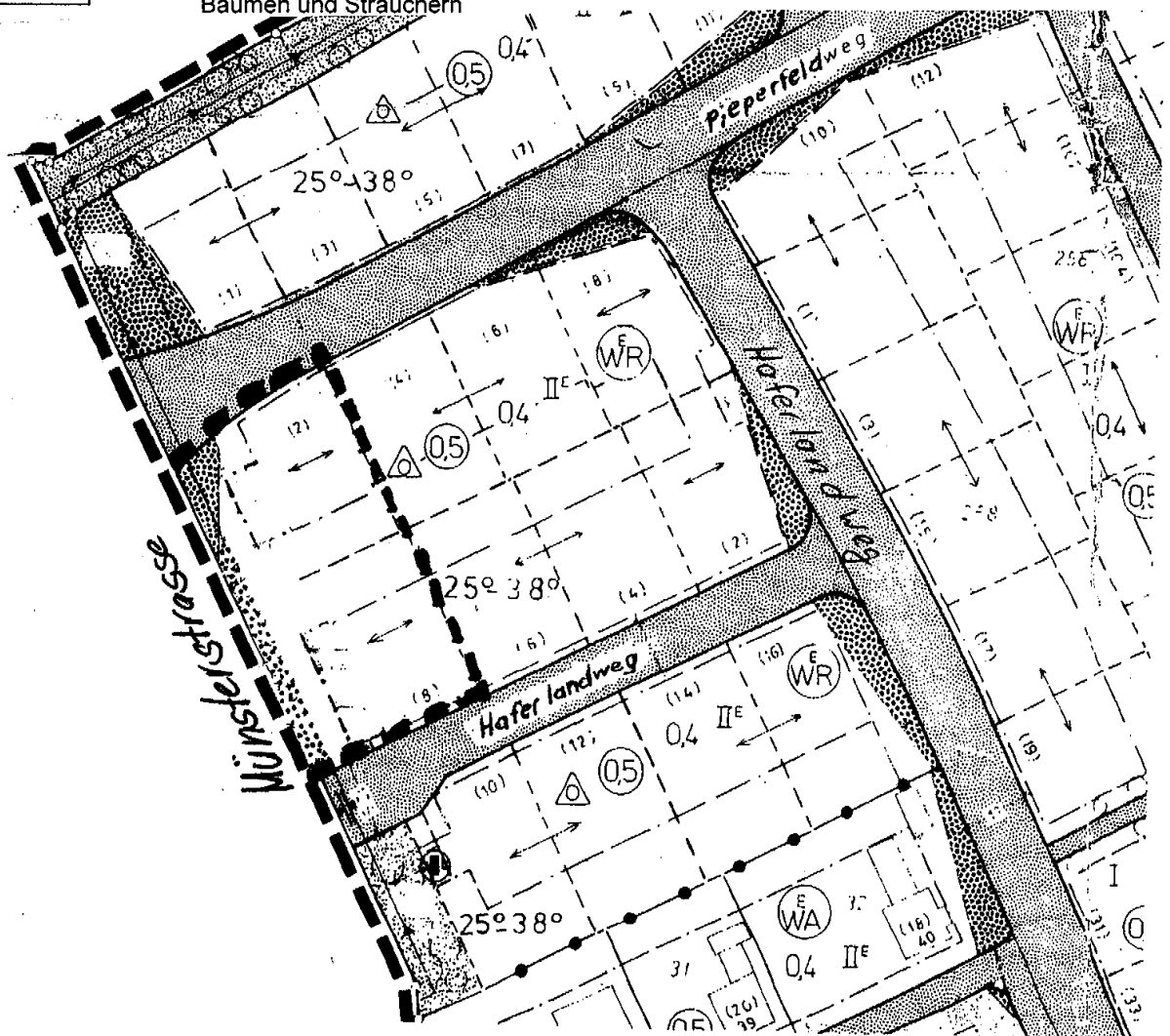
Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 23.02.2012 die Aufstellung eines Planes zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ gem. § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Das Änderungsgebiet ist im nachstehend dargestellten Planausschnitt umrandet dargestellt.



### Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 23.02.2012 die nachfolgend abgedruckte 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“ gem. § 13 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

Zeichenerklärung	
- - - - -	= Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Pieperfeld“
- - - - -	= Grenze des Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Pieperfeld“
- · - · - ·	= Baugrenze
(E WR)	= Reines Wohngebiet im Sinne von § 3 BauNVO mit der Einschränkung, dass Wohngebäude mit nicht als 2 Wohnungen haben dürfen
II <sup>E</sup>	= 2 Vollgeschosse sind höchstens zulässig, jedoch mit der Einschränkung, dass das 2. Vollgeschoss nur im ausgebauten Dachraum zulässig ist
0,4	= Grundflächenzahl
(0,5)	= Geschossflächenzahl
△	= offene Bauweise zulässig nur Einzel- u. Doppelhäuser
25° - 38°	= Dachneigung
↔	= Firstrichtung
△	= Sichtdreieck
[Grünflächen-Symbol]	= öffentl. Grünfläche und Fläche für Anpflanzen u. Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
[Grünflächen-Symbol]	= private Grünfläche und Fläche für Anpflanzen u. Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern



## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck - Zimmer B. 111 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr,  
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

3. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 2. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Pieperfeld“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 13 BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 27.02.2012  
Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister



Gromöller

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

Bekanntmachung

**FESTSETZUNGSVERFÜGUNG**

Hiermit setze ich ein Volksfest (Kirmes) im Sinne des § 60 b Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) innerhalb der Gemeinde Havixbeck gemäß § 69 Absatz 1 GewO wie folgt fest:

Die Havixbecker Kirmes findet statt am

***Freitag, dem 06. Juli 2012,  
am Samstag, dem 07. Juli 2012 und  
am Sonntag, dem 08. Juli 2012***

auf der Hauptstraße zwischen Hotel Beumer-Bolz und der Abzweigung Schulstraße, auf der Schulstraße zwischen der Hauptstraße und dem Bellegardeplatz, sowie auf dem Bellegardeplatz.

Die Kirmes beginnt

***am Freitag um 15.00 Uhr  
am Samstag um 15.00 Uhr  
und am Sonntag um 11.30 Uhr***

und endet

***am Freitag um 24.00 Uhr  
am Samstag um 24.00 Uhr  
und am Sonntag um 22.00 Uhr.***

Havixbeck, den 01. Juni 2012

Gemeinde Havixbeck  
-als örtliche Ordnungsbehörde-  
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

### H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Havixbeck für das Haushaltsjahr

**2012**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271), hat der Rat der Gemeinde Havixbeck mit Beschluss vom 25.04.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zuleistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	18.630.233 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	19.901.405 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.320.737 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.951.543 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.262.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.298.224 €

festgesetzt.

#### § 2

**Kredite für Investitionen** werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf

1.508.000 €

festgesetzt.

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****§ 4**

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.271.172 €

festgesetzt.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

3.000.000 €

festgesetzt.

**§ 6**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 für die land und forstwirtschaftlichen Betriebe |          |
| (Grundsteuer A) auf                                 | 293 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke                             |          |
| (Grundsteuer B) auf                                 | 581 v.H. |

**2. Gewerbesteuer auf** 435 v.H.**§ 7**

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „kw“-Vermerk versehenen sind, dürfen diese Stellen bei einem Ausscheiden des Stelleninhabers nicht oder nur zu dem ausgewiesenen Anteil wieder besetzt werden.

Sofern Stellen im Stellenplan mit einem „ku“-Vermerk versehenen sind, so sind die Stellen nach dem Freiwerden in eine niedrigere Entgeltgruppe umzuwandeln.

**§ 8**

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.



## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### **Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Havixbeck**

#### Budgetierungsregelungen

Die Budgetierung gewährleistet eine flexiblere Mittelbewirtschaftung im Rahmen der eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung. Sie soll Fach- und Finanzverantwortung stärker zusammenführen und auf diese Weise ein wirtschaftliches Handeln innerhalb der Verwaltung fördern. Die Budgetierung gibt den Fachbereichen somit einen größeren Spielraum in der zweckentsprechenden Mittelverwendung aber auch gleichzeitig eine damit verbundenen höhere Verantwortung für diese Mittelverwendung.

#### **A Haushaltsplanvermerke**

##### 1. Bildung von Budgets

Erträge und Aufwendungen eines Produktes bilden ein Budget. Mehrere Produkte können zu Budgets innerhalb des Fachbereichs miteinander verbunden werden; die Entscheidung darüber trifft der Kämmerer.

##### 2. Deckungsfähigkeit von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Budgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist (§ 15 GemHVO NRW). Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Budget hinaus entscheidet der Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht berührt werden.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen / -auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets sind ferner die Ansätze der Gebäudeunterhaltung, Sachkonto 523220 und der Unterhaltung der Außenanlagen, Sachkonto 523202, soweit es sich dabei um Außenanlagen an gemeindlichen Gebäuden handelt. Die Aufwendungen der Gebäudeunterhaltung und Unterhaltung der Außenanlagen sind budgetübergreifend auch über die Auszahlungskonten 723101 und 723111 gegenseitig deckungsfähig.

Die internen Leistungsbeziehungen werden nicht in die gegenseitige Deckungsfähigkeit einbezogen.

## **Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

### 3. Zweckbindung von Einnahmen, Mehr- und Mindereinnahmen

Mehraufwendungen / -auszahlungen im Laufe des Haushaltsjahres sind im jeweiligen Produkt aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich nötigenfalls im Budgetbereich herbeizuführen.

Die Erträge eines Budgets sind zweckgebunden für die Aufwendungen des Budgets. Mehrerträge im Budget erhöhen die Ermächtigung für Mehraufwendungen im Budget entsprechend. Bei Beträgen über 2.500 € im Einzelfall ist eine Mitteilung an die Kämmerei erforderlich.

Erträge, die gesetzlich oder vertraglich zweckgebunden für bestimmte Aufwendungen sind, sind entsprechend zu verwenden. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

### 4. Verpflichtungsermächtigungen

Soweit mehrere Verpflichtungsermächtigungen verfügt werden, so sind diese insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

## **B Berichtswesen**

Es sollen möglichst unterjährig Zwischenberichte erstellt werden, in denen der Stand und die Entwicklung des Budgets zahlenmäßig und verbal erläutert werden (Stand des Produktes, Abweichungen von den Planannahmen, Stand der Aufgabenerfüllung / Maßnahmendurchführung, Prognosen und evtl. Gegensteuerungsmaßnahmen).

Die Kämmerei erstellt auf der Grundlage der Einzelberichte einen Gesamtbericht und stellt diesen dem Haupt- und Finanzausschuss vor.

-----

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Schreiben vom 04.05.2012 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Coesfeld mit Verfügung vom 04.06.2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2012 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Havixbeck –Rathaus- Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck, Zimmer 206, öffentlich aus, und zwar während der Öffnungszeiten des Rathauses

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck**

vormittags:	Montag bis Freitag:	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
nachmittags:	Montag:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Er ist außerdem unter der Adresse „www.havixbeck.de“ im Internet verfügbar.


Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, 12. Juni 2012

Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister



Klaus Gromöller